



Ehrenordnung

**Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Bayern e.V.**

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V. gibt sich gemäß § 9 Nr. 5 in Verbindung mit § 4 Nr. 4 der Verbandssatzung i. d. F. vom 22. Juni 2022 folgende Ehrenordnung:

1. **Vorbemerkungen**

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V. ehrt Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verband erworben haben. Die zu ehrenden Personen können Mitglieder des Verbandes, deren Vertreter oder auch Nichtmitglieder sein. Geehrt werden können nur natürliche Personen

- 1.1 aus besonderem Anlass in Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für den Verband mit der Verleihung eines Ehrenbriefes,
- 1.2 für außergewöhnlich hervorzuhebende Verdienste für den Verband mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

2. **Ehrenbrief**

Der **Ehrenbrief** kann verliehen werden in Anerkennung persönlicher Leistungen und Verdienste für den Zweck, die Ziele, Aufgaben und die Stellung des Verbandes, die sich aus der allgemeinen Verbandsarbeit und Unterstützung besonders hervorheben.

Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenbrief wird vom Landesvorsitzenden/von der Landesvorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in unterzeichnet.

3. **Ehrenmitgliedschaft**

Die **Ehrenmitgliedschaft** kann für außergewöhnlich hervorragende Leistungen und Verdienste für die Verbandsarbeit verliehen werden. Ehrenmitglieder sind nicht in ein Amt des Verbandes nach § 4 Nr. 4 der Vereinssatzung wählbar, daher ist eine Verleihung erst nach dem Ausscheiden aus einem Wahlamt zulässig.

An diese höchste Verbandsehrung sind strenge Maßstäbe zu knüpfen, damit diese Auszeichnung nur Personen zu Teil wird, deren Leistungen und Verdienste in ihrer Bedeutung und Auswirkung für den Verband, dessen Zweck, Ziele und Aufgaben ganz besonders herauszustellen und zu würdigen sind.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Es wird eine Ehrenurkunde verliehen, die vom Landesvorstand zu unterzeichnen ist.

4. **Antragsberechtigung zur Verleihung der Ehrungen**

Zur Verleihung der Ehrungen sind die Mitglieder des Landesvorstands, der Mitgliederversammlung und der Fachausschüsse antragsberechtigt.

Die Anträge zu den Ehrungen nach Nr. 2 und 3 sind jeweils schriftlich mit ausführlicher Begründung der beantragten Ehrungen an den Landesvorstand zu richten.

5. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen sind grundsätzlich in geeignetem, den besonderen Anlässen angemessenem Rahmen durchzuführen.

Die Ehrungen nach Nr. 2 und 3 erfolgen grundsätzlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer Mitgliederinformation anlässlich einer Landesarbeitstagung. In Einzelfällen kann, soweit die Verleihung nach Satz 1 nicht möglich oder opportun ist, die Ehrung in der Mitgliederversammlung oder einer anderen Verbandsveranstaltung vorgenommen werden. Die Ehrung wird durch den/die Landesvorsitzende/n oder bei dessen/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/in durchgeführt.

6. Ausführung der Ehrenbriefe und Ehrenurkunden

6.1 Ehrenbriefe

Die Ehrenbriefe werden auf den Einzelfall bezogen vom Landesvorstand in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design besonders gestaltet und textlich abgefasst.

6.2 Ehrenurkunden bei Ehrenmitgliedschaften

Die Urkunden zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden im Benehmen mit der Mitgliederversammlung auf den Einzelfall bezogen in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design vom Landesvorstand besonders gestaltet und textlich abgefasst.

7. Widerruf von Ehrungen

- 7.1 Die Ehrungen und Auszeichnungen des Verbandes nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädigend analog § 5 Nr. 4 der Vereinssatzung verhalten hat.
- 7.2 Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Verbandsorgans oder des Landesvorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- 7.3 Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung durch den Landesvorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7.4 Der/die Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Landesvorstand zurückzugeben.

8. **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband e.V. am 17.07.2025 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingolstadt, 17.07.2025

gez. Hiel

Andreas Hiel
Landesvorsitzender